Gemeinde Bindlach



NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche

Sitzung des Gemeinderates

vom 5. Februar 2018 Sitzungssaal im Rathaus

Vorsitz:

Bernd Hofmann

2. Bürgermeister Klaus-Dieter Jaunich

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19:00 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ortsüblich bekanntgemacht worden sind. Die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt. Der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Gremiumsmitglieder:	Bemerkung:
1 Werner Hereth	3. Bürgermeister
2 Werner Bauernfeind	
3 Christian Brunner	
4 Wolfgang Fischer	
5 Nicole Friedel	
6 Werner Fuchs	
7 Andreas Heußinger	
8 Berthold Just	
9 Xenia Keil	
10 Stefanie Kolanus	
11 Markus Kratzer	
12 Klaus Langer	
13 Alfred Lautner	
14 Udo Lindlein	
15 Holger Maisel	
16 Jürgen Masel	
17 Neithard Prell	
18 Rosemarie Schmidt	
19 Helmut Steininger	
Entschuldigt sind:	
20 Gerald Kolb	1. Bürgermeister (vertreten durch Klaus-Dieter Jaunich)
Verwaltung: Karl-Heinz Maisel	
Weiterhin anwesend:	

Ortssprecher

Öffentliche Sitzung

- Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 18.12.2017
- 2. Bekanntgaben
- 3. Erlass einer Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
- 4. Sechste Änderung des Flächennutzungsplanes Euben
 - a) Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
 - b) Billigung des Entwurfes und Freigabe zur Bürger- und Behördenbeteiligung
- 5. Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 "Bindlacher Berg, Bowlinganlage";
 - a) Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
 - b) Satzungsbeschluss
- 6. Bebauungsplan Nr. 52 Pferdetherapiezentrum Katzeneichen; Anfrage auf Änderung der Nutzung
- 7. Verbindungsleitung der Wasserversorgung vom Hochbehälter Bindlach bis ins Ortsnetz; Auftragsvergabe
- 8. Bündelausschreibung für kommunale Strombeschaffung für die Jahre 2020 bis 2022 Festlegung der Stromart
- 9. Kommandantenwahl der Freiwilligen Feuerwehr Bindlach; Bestätigung des Kommandanten und seines Stellvertreters
- 10. Verschiedenes
 - 1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 18.12.2017

Sachverhalt:

Die Niederschrift wurde den Gemeinderäten über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Es gab keine Einwände gegen den Text, somit gilt die Niederschrift als genehmigt.

2. Bekanntgaben

Sachverhalt:

Wahl der Jugendschöffen für die Jahre 2019 bis 2023

Zuständig für die Aufstellung der Jugendschöffen ist der Jugendhilfeausschuss des Landkreises. Ein Mitwirken der Gemeinden ist nicht ausdrücklich vorgesehen. Es wird gebeten, 3 bis 4 Personen aus dem Gemeindebereich bis 28.02.2018 vorzuschlagen. Eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat ist in diesem Verfahren nicht erforderlich.

3. Erlass einer Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Sachverhalt vom 22.01.2018:

Gem. TZ 4 des Prüfberichtes des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes wird empfohlen die bestehende Verordnung aufgrund der teilweise bestehenden Widersprüche zu den gerichtlichen Vergaben aufzuheben und neu zu erlassen.

Die neu entworfene Verordnung basiert auf dem aktuellen Muster des Bayerischen Gemeindetages von 2017. Die mit * gekennzeichneten Inhalte sind im Einzelnen noch festzulegen. Zu den gekennzeichneten Inhalten fasste das Gremium folgende Beschlüsse:

Der Text zur Sicherungsfläche gem. § 11 wird unverändert übernommen und in § 2 Abs. 2 b) wird eine "Gehbahnbreite von 1,0 m" festgesetzt.

In § 6 Abs. 1 b) wird eine "Reinigungsfläche von 0,5 m" festgesetzt.

In § 10 wird festgelegt, dass die "Sicherungsarbeiten an Werktagen ab 7.00 Uhr durchzuführen und bis 20.00 Uhr" zu wiederholen sind.

In § 13 wird ein "Geldbußbetrag von bis zu 1.000 €" festgelegt.

Sachverhalt vom 05.02.2018:

Werner Fuchs bittet, künftig § 13 "Ordnungswidrigkeiten" rechtzeitig zu vollziehen und Grundstückseigentümer, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, umgehend mit Geldbußen zu belegen.

Christian Brunner und Berthold Just bemängelten, dass im neuen Verordnungstext nicht geregelt ist, dass Bürger, vor deren Anwesen sich kein Gehsteig befindet, von der Räumpflicht befreit sind. Dies sei nicht bürgerfreundlich, deshalb können sie der neuen Verordnung nicht zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die neue Verordnung über die Reinhaltung und die Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherungen der Gehbahnen im Winter für die Gemeinde zu erlassen. Die Verordnung tritt am 01.03.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 23.05.2001 außer Kraft. Der neue Verordnungstext ist Bestandteil des Beschlusses und dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis: 18:2

4. Sechste Änderung des Flächennutzungsplanes Euben

- a) Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
- b) Billigung des Entwurfes und Freigabe zur Bürger- und Behördenbeteiligung

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat am 16.10.2017 den Planentwurf zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Euben einschließlich Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur öffentlichen Auslegung mit Bürger- und Behördenbeteiligung freigegeben. Der Plan lag in der Zeit vom 20.11. bis 20.12.2017 öffentlich aus. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen wurden in den Plan und die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

a) Der Gemeinderat behandelte die vorgebrachten Bedenken, Hinweise und Anregungen gemäß nachstehendem Abwägungsvorschlages des Architekturbüros Just:

Antworten der Träger öffentlicher Belange zur
6. Änderung des Flächennutzungsplanes Euben, Gemeinde Bindlach;
Eingegangene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung:

I. Vorzeitige Behördenbeteiligung:

Stellungnahmen waren erbeten bis zum 20.12.17

3101		en erbeten bis zum zo.12.17		
	Träger / Behörde	Entwurf zuge- leitet:	geantwortet: Inhalt	Abwägungsvorschlag zur Sitzung am 05.02.2018
1.)	Regierung von Oberfr. Postfach 11 01 65 95420 Bayreuth	20.11.17	28.11.17 Keine Einwände	Zur Kenntnis genommen
2)	Regionaler Planungsverband Oberfranken Ost Postfach 16 65 95015 Hof / Saale	20.11.17	22.12.17 Keine Einwände	Zur Kenntnis genommen
3)	Landratsamt Bayreuth Markgrafenallee 5 95448 Bayreuth a) - d)	20.11.17	29.01.18 Baurechtliche Stellungnahme Ohne Einwände 12.01.2018 FB 41	Wird zur Kenntnis genommen
			Für die Flächen, für die vorgesehene Dorfgebiets(MD)-Ausweisungen bestehen, liegen keine Einträge im Kataster nach Art. 3 BayBodSchG vor. Kartierung schützenswerter Biotope: - Fläche südwestlich von Obergräfenthal auf Teilfläche von Fl.Nr. 661: Eintrag im Kataster als Altlastenverdachtsfläche (Altablagerun- gen). - Fläche auf Kartenausschnitt "Bei Theta (unten links)":Eintrag im Kataster als Altlast- verdachtsfläche Schießplatz Bayreuth-Theta.	Wurden in den Plan aufgenommen
			FB 42 Tiefbau Ohne Einwendungen	Wird zur Kenntnis genommen
			16.01.18 FB 43 Immissionsschutz Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken. Bzgl. der Landwirtschaftlichen Betriebe und der im Außenbereich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sollte das AELF beteiligt werden.	Wurde beteiligt – siehe bei Ziff. 10)
			Wasserrecht Das WWA Hof muss gehört werden. FB Gesundheitswesen sowie Behinderten-	Wurde gehört – siehe bei Ziff. 4)
			beauftragter Keine Antwort Nach BauGB § 4 Abs.1 (letzter Satz) keine Einwendungen bzw. Belange nicht berührt	Wird zur Kenntnis genommen
3 e)	Hermann Schreck Kreisbrandrat Birkenstr. 5 95488 Weidenberg	20.11.17	e) 28.11.17 aus der Sicht des abwehrenden Brand- schutzes wird dringend empfohlen, folgende Punkte zu beachten: Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzu- legen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahn- breite und Krümmungsradien mit den Fahr- zeugen der Feuerwehr jederzeit und unbehin- dert befahren werden können. Die Tragfähig- keit und Ausführung muss hier für Fahrzeuge bis zu einer Achslast von 10 t ausgelegt sein.	Wird zur Kenntnis genommen, jedoch für Flächennutzungsplan nicht relevant.

			Fortsetzung:	
			Grundsätzlich ist DIN 14 090 "Flächen für die	
			Feuerwehr auf Grundstücken" und Art. 15 (3)	
			BayBO zu beachten.	
			Bei Sackstraßen ist darauf zu achten, dass die	
			sog. "Wendehammer" auch für	
			Feuerwehrfahrzeuge nutzbar sind. Zur	
			unbehinderten Benutzung ist ein Wen- deplatzdurchmesser von mind. 16 m	
			erforderlich. Gegebenenfalls sind Ver-	
			kehrsbeschränkungen (Halteverbote) zu	
			verfügen.	
			In Bezug auf evtl. geplante, verkehrs-	
			beruhigte Zonen wird darauf hingewie-sen,	
			dass Hindemisse wie Aufplasterung, Blumen-	
			und Pflanzkübel oder der Einbau von	
			Schwellen die Zufahrt für die Feuerwehr nicht	
			behindem dürfen. Die Einhaltung der gemäß BayFwG vorgegebenen Hilfsfrist von 10 Min.	
			muss gewährleistet sein.	
			Bei Gebäuden, deren Obergeschosse	
			außerhalb der Reichweite der bei der im	
			Schutzbereich zuständigen Freiwilligen	
			Feuerwehr vorhandenen tragbaren Leitern	
			liegen, ist der 2. Rettungsweg baulich	
			herzustellen.	
			Die notwendige Löschwassermenge ist durch	
			den Ausbau der abhängigen Löschwasser-	
			versorgung (Hydrantennetz) entsprechend dem Merkblatt Nr. 1.9 - 6 vom 25.04.1994 des	
			Baver, Landesamtes für Wasserwirtschaft	
			bzw. nach den technischen Regeln des	
			Deutschen Vereins des Gas- und Wasser-	
			faches e.V. (DVGW) Arbeitsblatt W 405	
			bereitzustellen.	
			Wenn die notwendige Löschwassermenge	
			über die gemeindliche Trinkwasserversor-	
			gungsanlage nicht sichergestellt werden kann,	
			ist die Löschwasserversorgung anderweitig, z. B. über unterirdische Löschwasserbehälter	
			nach DIN 14 230 sicherzustellen. Ob eine.	
			über den Grundschutz hinausgehende Lösch-	
			wassermenge erforderlich ist, hängt von der	
			Brandlast eines Betriebes ab und kann erst im	
			konkreten Einzelfall festgelegt werden.	
			Die Abstände zwischen Bauten und Hoch-	
			spannungsleitungen müssen den Vorschriften	
			des Verbandes Deutscher Elektrotechniker	
			VDE 0132 entsprechen. Die genannten Forderungen betreffen nur den	
			abwehrenden Brandschutz.	
			Für den vorbeugenden, baulichen Brand-	
			schutz sind die Bestimmungen der	
1			Bayerischen Bauordnung zu beachten.	
3 f)	Landratsamt Bayreuth	20.11.17	19.12.17	Wird zur Kenntnis genommen.
1	Markgrafenallee 5 95448 Bayreuth		Keine Einwendungen	
	Stellvertr. Kreisheimat-			
	pfleger Herr Stark			
43		20.11.17	10 12 17	
4.)	Wasserwirtschaftsamt Hof	20.11.1/	18.12.17 1. Wasserversorgung, Grundwasserschutz	Wird zur Kenntnis genommen
	Jahn 4		Die Ortsteile Haselhof, Lerchenhof, Heisen-	vana zur Nermans genommen.
1	95030 Hof		stein, Dörflas, Theta, Hochtheta, Euben, Ober-	
1			gräfenthal und Buchhof liegen nicht im	
1			Wasserschutzgebiet oder einem wasserwirt-	
			schaftlich besonders empfindlichen Gebiet.	
			Die Ortsteile sind an die gemeindliche Trink-	
			wasserversorgungsanlage angeschlossen und	
			werden über den Wasserbezug von der FWO	
I			quantitativ ausreichend mit Trink- und Brauch- wasser in einwandfreier Qualität versorgt.	2
1				

			F-1-1-	
	Fortsetzung:		Fortsetzung:	
1	orisecung.		2. Altlastensituation	Wird zur Kenntnis genommen und im
	Wasserwirtschaftsamt		Auf den dargestellten Flächen sind uns folgen- de Altlastverdachtsflächen bekannt:	Zuge des Hauptverfahrens geklärt.
	Hof Jahn 4 95030 Hof		Altablagerung Euben I: ABuDIS-Nr. 47200025, It. ABuDIS betroffene Flurnummern 7, 106, 107, 121, 124 und 126 alle Gmkg. Euben. Den Eintragungen des Landratsamtes Bayreuth in ABuDIS ist zu entnehmen, dass für die Fläche eine Historische Erkundung beauftragt wurde.	
			Altablagerung Obergräfenthal: ABuDIS-Nr. 47200832, Flumr. 681 Gmkg. Euben. Hinsichtlich etwaiger weiterer, uns unbekannter, Altlasten und der Kennzeichnungspflicht von Verdachtsflächen gemäß Baugesetzbuch sowie der bodenschutz- und altlastenbezogenen Pflichten (vgl. BayBodSchVwV) wird ergänzend ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des LRA Bayreuth empfohlen. Dort können auch nähere Ergebnisse zur Historischen Erkundung erfragt werden, die uns bislang noch nicht vorliegt.	
			3. Abwasserbeseitigung Zur Abwasserbeseitigung in den beplanten Gebieten werden keine Aussagen getroffen. Diesbezüglich ist unsererseits daher keine abschließende Stellungnahme möglich. Der Flänuplan enthält durch die Änderung neue Baugebiete. Eine ordnungsgemäße Erschließung der Baugebiete ist rechtzeitig aufzuplanen.	Wird zur Kenntnis genommen.
E1	Charten	00.44.47	Allgemeine Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung: Entsprechend § 55 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Eine dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Bauflächen sollte deshalb überprüft werden. Sollten bei Direkteinleitungen in Gewässer (ggf. Vorfluter oder Grundwasser) die Grenzen des erlaubnisfreien Gemeingebrauchs überschritten werden, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Hierzu ist ein wasserrechtliches Verfahren mit Unterlagen entsprechend der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren erforderlich. Insbesondere möchten wir hierzu auf das Merkblatt DWA-M-153 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. hinweisen. Die hydraulische Leistungsfähigkeit eines Gewässers bei Einleitung in dieses ist zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen
5)	Staatliches Bauamt Bayreuth Postfach 1101636 95420 Bayreuth	20.11.17	Keine Antwort - Nach BauGB § 4 Abs.1 (letzter Satz) keine Einwendungen bzw. Belange nicht berührt	Wird zur Kenntnis genommen.
6)	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bayreuth Wittelsbacher Ring 15 95444 Bayreuth	20.11.17	Keine Antwort - Nach BauGB § 4 Abs.1 (letzter Satz) keine Einwendungen bzw. Belange nicht berührt	Zur Kenntnis genommen
	-			3

7)	Bayernwerk AG Kundenoenter Kulmbach Hermann-Limmer-Str.9 95326 Kulmbach	20.11.17	8.12.2017 Im überplanten Bereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk AG. Gegen das Planvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Bei der Durchsicht der Unterlagen wurde festgestellt, dass die Darstellung der 20-kV- Freileitung nicht aktuell ist. Zur Information liegt ein Lageplan mit Einzeichnung des derzeitigen Bestandes bei. Es wird darauf hingewiesen, dass der Schutz- zonenbereich zu 20-kV-Doppelfreileitungen in der Regel beiderseits je 8,0 m zur Leitungs- achse beträgt. Um Beachtung wird gebeten. Aufgrund geänderter technischer Gegeben- heiten können sich ggf. größere Schutzzonen- bereiche ergeben. Die Richtigkeit des Spartenplanes ist ohne Gewähr. Maßgeblich ist der tatsächliche Verlauf im Gelände.	Wird zur Kenntnis genommen Wurde im Plan korrigiert. Ist in künftigen Bebauungsplänen bzw. bei Einzelbaugesuchen zu beachten.
8)	TenneT TSO GmbH Luitpoldstr. 51 96052 Bamberg	20.11.17	27.11.17 Belange werden nicht berührt, da keine Anlagen vorhanden.	Zur Kenntnis genommen
9)	Direktion für Ländliche Entwicklung Nonnenbrücke 78 96047 Bamberg	20.11.17	Keine Antwort - Nach BauGB § 4 Abs.1 (letzter Satz) keine Einwendungen bzw. Belange nicht berührt	Zur Kenntnis genommen
10)	Amt für Emährung, Landwirtschaft und Forsten Adolf-Wächter-Str. 10 95447 Bayreuth	20.11.17	15.12.17 Aus landwirtschaftlicher Sicht keine Einwendungen. Die maßvolle Erweiterung und Anpassung der Dorfgebiete (MD) wird aus landwirtschaftlicher Sicht ausdrücklich begrüßt. Besser als bei ausgewiesenen Wohngebieten kann so ein organisches Wachstum sowohl der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe, als auch der ländlichen Wohnbebauung, wie in Punkt 8.2 des Umweltberichtes beschrieben, stattfindet.	Zur Kenntnis genommen
11)	Bayerischer Bauemverband Adolf-Wächter-Str. 1A 95447 Bayreuth	20.11.17	15.12.17 Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht werden folgende Einwendungen vorgetragen: Der Flächennutzungsplan stellt einen nicht zu unterschätzenden Eingriff in landwirtschaftliches Eigentum und Bewirtschaftungsstruktur dar. Der Boden ist einer der wertvollsten und wichtigsten Naturgüter. Die dauerhafte Bewirtschaftung des Bodens durch die Landwirtschaft prägt nicht nur die traditionelle Umgebung. Die Landwirtschaft stellt die lebensnotwendige Produktion von Lebensmitteln sicher und gewährleistet die Pflege und den Schutz der Landschaft, fördert die Filterung und Bindung von Schadstoffen durch Pflanzenbestände, dient der Grundwasserbildung und stärkt die Prozesse für den ökologischen Stoffkreislauf. Eine mögliche Reduktion der land- und forswirtschaftlichen Nutzfläche durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollte eingeschränkt und auf ein Minimum reduziert werden. Offensichtlich wird in der Planung dem Naturschutz und landschaftspflegerischen Belangen wesentlich mehr Raum und Bedeutung eingeräumt als denen der Landwirtschaft.	Wird zur Kenntnis genommen. Nur Anpassung und geringe Abrundungen erfolgt.

	Fortsetzung:		Fortsetzung:	
	Fortsetzung: Bayerischer Bauemverband Adolf-Wächter-Str. 1A 95447 Bayreuth		Fortsetzung: Auch wenn die "Kartierung schützenswerter Biotope in Bayern" nur eine Übertragung der beste-henden Schutzflächen darstellt, spricht sich der Bay. Bauernverband generell gegen die Aufnahme der Biotope in den Flächennutzungsplan aus. Eine weitere Beeinträchtigung, Reduzierung oder Minimierung der landwirtschaftlichen Nutzung kann nicht ausgeschlossen werden. Gleichzeitig soll das Ziel einer vitalen dörflichen Ortsentwicklung zum Wohnen und Arbeiten vordringlicher eingestuft werden, als den Fortbestand der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Die Kulturlandschaft sollte vorrangig für die Produktion von Lebensmitteln und Energie dienen. Der Lerchenhof soll als Dorfgebiet "MD" ausgewiesen werden. Der Betrieb ist als priveligierter Bau im Außenbereich bewusst vom Dorf ausgesiedelt, damit der Fortbestand und die zukünftige Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes sichergestellt werden konnte. Es besteht keine direkte Anbindung zum bestehenden Dorfgebiet, sowie keine Abrundung oder Lückenschließung. Deshalb ist die Ausweisung des Lerchenhofes als Dorfgebiet nicht notwendig. Es wird weiterhin zu Bedenken gegeben, dass bei einer solchen Ausweisung die zukünftige Entwicklung des Betriebes aufgrund von z.B. Emissionsgrenzen eingeschränkt und erheblich beeinträchtigt werden könnte. Es wird gebeten, den Sachstand nochmals zu prüfen und die landwirtschaftliche Betriebsstätte im Flächennutzungsplan weiterhin frei zu halten. Antrag: es wird beantragt, die Einwendungen in die Planung aufzunehmen. Des Weiteren wird ein weiterer Sachvortrag vorbehalten.	Die Kartierung besteht seit 1988 und ist It. Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde am LRA Bayreuth Bestandteil eines ordentlichen Flächennutzungsplanes. Der FläNuPlan erfordert die Festlegung der Nutzung. Mit einem MD besteht für einen landwirtschaftlichen Betrieb keine Einschränkungen - auch nicht hinsichtlich der Erweiterung. Es ist nicht beabsichtigt ein "Sondergebiet Landwirtschaft" auszuweisen. Andere Deklarationen wären unpassend (wie z.B. WA, GE, GI) Zudem hat das Amt für Emährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) geantwortet: "Aus landwirtschaftlicher Sicht keine Einwendungen. Die maßvolle Erweiterung und Anpassung der Dorfgebiete (MD) wird aus landwirtschaftlicher Sicht ausdrücklich begrüßt. Besser als bei ausgewiesenen Wohngebieten kann so ein organisches Wachstum sowohl der bestehen-den landwirtschaftlichen Betriebe, als auch der ländlichen Wohnbebauung, wie in Punkt 8.2 des Umweltberichtes beschrieben, stattfindet." (vgl. Ziff. 10)
12)	Regierung von Oberfranken Bergamt Nordbayern Postfach 11 01 65 95420 Bayreuth	20.11.17	05.12.17 Es werden keine von der Reg. von Ofr Bergamt Nordbayern – wahrzunehmenden Aufgaben berührt.	Zur Kenntnis genommen
13)	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Schloß Seehof 96117 Memmelsdorf	20.11.17	14.12.17 Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange: Bei der Änderung des im Betreff genannten Flächennutzungsplans äußern wir Bedenken, da unserer Ansicht nach der Innenentwicklen ger Vorzug vor einer Ausweisung zusätzlicher Bauflächen gegeben werden sollte. Gerade in Bindlach findet man eine erhebliche Zahl leerstehender Gebäude und Baudenkmale. Die betroffenen Ortsteile weisen zwar nur eine geringe Anzahl an Baudenkmalen auf, aber auch hier erscheint eine Erfassung des Leer- standes im Vorfeld der Ausweisung neuer Bauflächen als sinnvoll. Bodendenkmalpflegerische Belange: Kein Einwand; es wird jedoch auf die Melde- pflicht evtl. zu Tage tretender Bodendenk- mäler hingewiesen. Die Artikel 8 Abs. 1 DSchG und Abs. 2 DSchG werden erfäutert. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält Abdruck der Stellungnahme.	Zur Kenntnis genommen. Nur Anpassung und geringe Abrundungen erfolgt. Wird zur Kenntnis genommen, jedoch für Flächennutzungsplan nicht relevant.

14)	Gewerbeaufsichtsamt Coburg Postfach 1754 96407 Coburg	20.11.17	Keine Antwort - Nach BauGB § 4 Abs.1 (letzter Satz) keine Einwendungen bzw. Belange nicht berührt	Zur Kenntnis genommen
15)	Bund Naturschutz Kreisgruppe Bayreuth Alexanderstr. 9 95444 Bayreuth	20.11.17	18.12.17 Es wird begrüsst, dass die kartierten Biotope im geänderten Flächennutzungsplan stärker hervorgehoben sein werden. Auch die Einbeziehung bestehender Bausubstanz kann in Zukunft Irritationen verhindern.	Zur Kenntnis genommen
16)	Ferngas Nordbayern GmbH Postfach 100813 95408 Bayreuth Antwort über: PLEDOC GmbH Postfach 120255 45312 Essen	20.11.17	29.11.2017 Es werden im überplanten Bereich keine von Pledoc verwaltete Versorgungsleitungen betrieben.	Zur Kenntnis genommen
17)	Licht- und Kraftwerke Helmbrechts GmbH Postfach 11 69 95233 Helmbrechts	20.11.17	21.11.2017 Im betroffenen Bereich werden keine Erdgasleitungen der LUK Helmbrechts GmbH betrieben.	Zur Kenntnis genommen
18)	Stadt Bayreuth Stadtplanungsamt Luitpoldplatz 13 95444 Bayreuth	20.11.17	15.12.17 Keine Äußerung	Zur Kenntnis genommen.
19)	Gem. Heinersreuth Kulmbacher Str. 14 95500 Heinersreuth	20.11.17	Keine Antwort - Nach BauGB § 4 Abs.1 (letzter Satz) keine Einwendungen bzw. Belange nicht berührt	
20)	Gem. Neudrossenfeld Adam-Seiler-Str. 1 95512 Neudrossenfeld	20.11.17	23.11.17 Keine Äußerung	
21)	Gem. Harsdorf Am Lerchenbühl 2 95499 Harsdorf	20.11.17	Keine Antwort - Nach BauGB § 4 Abs.1 (letzter Satz) keine Einwendungen bzw. Belange nicht berührt	

Es wurden im Anhörungsverfahren der vorgezogenen Behördenbeteiligung insgesamt 21 Träger öffentlicher Belange angeschrieben.

II. Frühzeitige Bürgerbeteiligung Stellungnahmen von Bürgern:

Keine

Stand: 29.01.2018 Architekturbüro J U S T

Abstimmungsergebnis: 19:0

Berthold Just nahm wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

b) Der Gemeinderat billigt den vom Architekturbüro Just gefertigten Entwurf zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Euben in der Fassung vom 05.02.2018 einschließlich Begründung und Umweltbericht und gibt ihn zur Bürger- und Behördenbeteiligung frei.

Abstimmungsergebnis: 19:0

Berthold Just nahm wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

- 5. Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 "Bindlacher Berg, Bowlinganlage";
 - a) Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
 - b) Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat am 16.10.2017 den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 "Bindlacher Berg, Bowlinganlage" gebilligt und zur Bürgerund Behördenbeteiligung" freigegeben. Der Plan lag in der Zeit vom 20.11. bis 20.12.2017 öffentlich aus. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen wurden in den Plan und die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Beschluss:

a) Der Gemeinderat behandelte die vorgebrachten Bedenken, Hinweise und Anregungen gem. des nachstehenden Abwägungsvorschlages des Architekturbüros Just:

1 von 7

Antworten der Träger öffentlicher Belange im Hauptverfahren zur 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 46 "Bindlacher Berg - Bowlinganlage" der Gemeinde Bindlach und Abwägungsvorschlag für den Gemeinderat zur Sitzung am 05.02.2018.

Stellungnahmen waren erbeten bis zum 20.12.2017

	Träger / Behörde	geantwortet:	Abwägungsvorschlag
		Inhalt	zur Sitzung am 05.02.2018
1.	Regierung v.	28.11.17	
•	Oberfranken	Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen
	Postfach 11 01 65	Keine Linwande	The Late Holling generality
	95420 Bayreuth		
	95420 Bayreum		
2	Landrataamt Dayrayth	a) 44 04 40	
2.	Landratsamt Bayreuth	a) 11.01.18	
	Markgrafenallee 5	Grundsätzlich keine Bedenken, auf	Wird zur Konntnie genemmen
	95448 Bayreuth	der Fläche ein neues Baurecht aus-	Wird zur Kenntnis genommen
	in I amdonto and	zuweisen.	
	im Landratsamt	Auf folgendes soll jedoch hingewie-	
	vertretene Fachstellen:	sen werden:	
		Da bei der vorliegenden Planung die	
	a) Bauleitplanung	Baugrenzen direkt auf der Grund-	zurückzusetzten wird nicht aufge-
	b) Umwelt- u. Natur-	stücksgrenze liegen, müssen	griffen. Dafür wird aufgenommen,
	schutz	Abstandsflächen zur Grundstücks-	dass die Abstandsflächen nach Art 6
	c) Gewerberecht	grenze nicht eingehalten werden. Es	BayBo einzuhalten sind. (als neue
	d) Abfallwirtschaft	wird empfohlen, die Baugrenzen von	
	e) Kreisbrandrat	den Grundstücksgrenzen 3 m	Nachdem dem Antragsteller auch die
		zurückzusetzen oder textlich fest-	benachbarten Grundstücke gehören,
		zusetzen, dass die Abstandsflächen	kann sich dieser auch mit
		nach Art.6 BayBO einzuhalten sind.	Abstandsflächenübernahmen
		Da es sich hier um ein Mischgebiet	behelfen, falls die erforderlichen
		handelt und um kein Gewerbege-	Abstandsgrenzen auf Fl.Nr. 963/243
		biet, kann das Abstandsflächenrecht	nicht ausreichen würden.
		aber bei einer Bestimmten Gebäu-	
		degröße zu dementsprechenden	
		Grenzabständen führen.	
		Grundsätzlich ist eine Grundflächen-	Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf
		zahl (GRZ) von max. 0.6 nach	0,8 zurückgenommen. Dies entspricht
		BauNV in Mischgebieten zulässig. In	der bereits vorhandenen Betonfläche
		der vorliegenden Planung beträgt	aus der Kasernenzeit (ca. 2.200 m²).
		die GRZ 0,9. Dies bedeutet, dass	Bei der Betrachtung des Grund-
		fast das gesamte Grundstück über-	stückes darf nicht übersehen werden.
		baut werden darf, da noch zusätzlich	
		eine Überschreitung für befestigte	10 m breite Grünstreifen zum Grund-
		Flächen, wie Zufahrten und Stell-	stück Fl.Nr. 963/243 gehört.
		plätzen erfolgen kann.	Gesamtfläche = 2.760 m², davon 0,8
		Eine so große Grundflächenzahl	ergeben 2.208 m². (als neue Nr.7
		muss weitergehend begründet	aufgenommen)
		werden und wird nicht empfohlen.	,
		Hierzu wird auf die BauNV §17	Zur Erschließung wird aufgenommen,
		_	dass diese durch grundbuchrechtliche
		"Obergrenzen für die Bestimmung	Sicherung über die Fl.Nr.n 963/14,
		des Maßes der baulichen Nutzung"	963/197 und/oder über 963/433 bis
		verwiesen.	zum Eintritt der Rechtskraft zu
			bestätigen ist. (als neue Nr.10
			aufgenommen) Diese Flächen sind
			auch Eigentum des Antragstellers
			(Fl.Nr. 963/243).
	I .	1	

Landratsamt Bayreuth Fortsetzung: Markgrafenallee 5 95448 Bayreuth

Auszug aus der BauNV: Die Obergrenzen können aus städtebaulichen Gründen überschritten werden, wenn die Überschreitung durch Umstände oder Maßnahmen ausgeglichen wird, durch die sichergestellt ist, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden. Erschließung des Baugrundstückes: Das betreffende Grundsück Fl.Nr. 963/243, Gem. Benk, liegt zwar an einer öffentlichen Verkehrsfläche an, ist jedoch von dieser durch eine vorhandene festgesetzte Grünfläche und einer Zaunanlage abgetrennt, so dass eine gesicherte Zufahrt auf die geplante Bauparzelle im Augenblick nicht gesichert ist. Eine gesicherte Erschließung ist jedoch nach §30 Abs.1 BauGB für die Zulässigkeit von Bauvorhaben unabdingbar.

Prüfung It. Art. 3 BayBodSchG: Für die betreffende Fläche bestehen keine Eintragungen im Kataster

b) 23.11.17

Aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege keine Bedenken

Immissionsschutz:

Keine grundsätzlichen Bedenken. Da das Grundstück jedoch offensichtlich ausschließlich gewerblich genutzt werden soll, wäre eine Ausweisung als eingeschränktes GE zu prüfen. Die bezgl. Schallschutz nötige Begrenzung der Emmision sollte durch ein entsprechendes Gutachten festgestellt werden (vgl. Festsetzungen im östl. angrenzenden GE)

Barrierefreiheit:

Nachdem ein Gehweg bereits vorhanden ist, sind zur Barrierefreiheit keine weiteren relevanten Punkte angesprochen.

Wird zur Kenntnis genommen

Wird zur Kenntnis genommen

Um die Erstellung eines gesonderten Lärmgutachtens zu vermeiden, werden die gleichen Lärmpegel festgesetzt, wie im östlich angrenzenden GE: "Die gesamte Schallimmission darf im Bereich der 1. Änd. auf Fl.Nr. 963/243 den immissionswirksamen flächenbezogenen Schall-Leistungspegel von 65 dB(A)/m2 in der Tagzeit und von 52 dB(A)/m2 in der Nachtzeit nicht überschreiten." (als neue Nr.11 aufgenommen)

Wird zur Kenntnis genommen

Landratsamt Bayreuth Fortsetzung: Markgrafenallee 5 95448 Bayreuth

Wasserrechtliche Stellungnahme: Das geplante Baufenster liegt im Karst-bereich. Bei Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen der Verordnung über "Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und die "einschlägigen technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS)" einzu-

Sollte bei der Baumaßnahme eine Bauwasserhaltung erforderlich werden, ist diese beim LRA Bayreuth mit Antragsunterlagen nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) rechtzeitig zu beantragen.

c) Gewerberecht

- Keine Stellungnahme

e) 28.11.17

Aus der Sicht des abwehrenden Brandschutzes wird dringend empfohlen, folgende Punkte zu beachten: Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite und Krümmungsradien mit den Fahrzeugen der Feuerwehr iederzeit und unbehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit und Ausführung muss hierfür für Fahrzeuge bis zu einer Achslast von 10 t ausgelegt sein. Grundsätzlich ist DIN 14 090 "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" und Art. 15 (3) BayBO zu

Bei Sackstraßen ist darauf zu achten, dass die sog. "Wendehammer" auch für Feuerwehrfahrzeuge nutzbar sind. Zur unbehinderten Benutzung ist ein Wendeplatzdurchmesser von mind 16 m erforderlich. Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbote) zu verfügen.

In Bezug auf evtl. geplante, verkehrsberuhigte Zonen wird darauf hingewiesen, dass Hindernisse wie Aufpflasterung, Blumen- und Pflanzkübel oder der Einbau von Schwellen die Zufahrt für die Feuerwehr nicht behindern dürfen. Die Einhaltung der gemäß BayFwG vorgegebenen Hilfsfrist von 10 Minuten muss gewährleistet sein.

Wird als neue Nr. 12 aufgenommen

Wird zur Kenntnis genommen

Sackstraßen liegen hier nicht vor.

Wird als neue Nr.8 aufgenommen.

Ferner wie Gemeinde Bindlach diese Vorgaben bei der Gestaltung der Goldkronacher Str. beachten.

Keine Obergeschosse

Landratsamt Bayreuth Markgrafenallee 5 95448 Bayreuth

Fortsetzung:

Bei Gebäuden, deren Obergeschosse außerhalb der Reichweite der bei der im Schutzbereich zuständigen Freiwilligen Feuerwehr vorhandenen tragbaren Leitern liegen, ist der 2. Rettungsweg baulich herzustellen.

Die notwendige Löschwassermenge ist durch den Ausbau der abhängigen Löschwasserversorgung (Hydrantennetz) entsprechend dem Merkblatt Nr. 1.9 - 6 vom 25.04.1994 des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft bzw. nach den technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) Arbeitsblatt W 405 bereitzustellen. Wenn die notwendige Löschwassermenge über die gemeindliche Trinkwasserversorgungsanlage nicht sichergestellt werden kann, ist die Löschwasserversorgung anderweitig, z. B. über unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14 230 sicherzustellen. Ob eine, über den Grundschutz hinausgehende Löschwassermenge erforderlich ist, hängt von der Brandlast eines Betriebes ab und kann erst im konkreten Einzelfall festgelegt werden. Die Abstände zwischen Bauten und Hochspannungsleitungen müssen den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker VDE 0132 entsprechen. Die genannten Forderungen betreffen nur den abwehrenden Brandschutz. Für den vorbeugenden, baulichen Brandschutz sind die Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung zu beachten.

Der Antragsteller hat bis zur Rechtskraft der 1.Änderung nachzuweisen, dass die Vorgaben "Löschwasser" eingehalten sind. Andemfalls tritt die Rechtskraft nicht ein.

Wasserwirtschaftsamt Hof Jahn 4 95030 Hof

05.12.17

Altlastensituation:

Zur Aufstellung des B-Planes Nr. 46 "Bowling-Anlage Bindlacher Berg" wurde vom damaligen Wasserwirtschaftsamt Bayreuth mit Schreiben 1-4622-228 vom 09.07.2001 Stellung genommen. Die dort hinsichtlich Boden- und Grundwasserschutz getroffenen Festlegungen haben weiterhin Bestand. Sollten im Zuge der geplanten Errichtung der Lagerhalle Bodeneingriffe vorgenommen werden (z. B. Fundamentaushub) und dabei Untergrundverunreinigungen festgestellt werden, sind ein im Altlasten-

Wird zur Kenntnis genommen

Es sollen keine Bodeneingriffe vorgenommen werden. Sollten doch Bodeneingriffe vorgenommen werden, ist die Vorgabe zu beachten. Sie wird als neue Nr 9 in den B-plan aufgenommen.

Prüfung It. Art. 3 BayBodSchG: Für die betreffende Fläche bestehen keine Eintragungen im Kataster

		Fortsetzung:	
		bereich versiertes Fachbüro hinzu- zuziehen und die zuständigen Behörden zu informieren. Bei Aushubmaßnahmen sind unse- res Erachtens abfallrechtlich relevante Belastungen nicht auszu- schließen. Die diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen wären mit der Abfall- rechtsbehörde abzustimmen. Das Versickern von Niederschlags- wasser ist hier nicht zu empfehlen. Erschließung Wasserversorgung / Abwasserbeseitigung: Zur Erschließung mit Trink- und Brauchwasser sind im B-Plan keine Angaben gemacht. Zur vorgesehen- en Entwässerung des beplanten Gebiets werden ebenfalls keine An- gaben gemacht. Eine abschließende Beurteilung unsererseits ist daher nicht möglich. Auch hier verweisen wir auf unser weiterhin gültiges Schreiben 1-4622- 228 vom 09.07.2001: Text wie folgt:	Eine Erschließung mit Trinkwasser ist nicht erforderlich, könnte jedoch von der Bowlingbahn her jederzeit erfolgen.
		1. Wasserversorgung: Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser ist sicher gesichert, Trinkwasserschutzgebiete werden nicht berührt. 2. Abwasserbeseitigung: Die ordnungsgemäße Regen- und Schmutzwasserbeseitigung ist sicherzustellen. 3. Boden- und Grundwasserschutz: Aufgrund der vorhandenen Verdachtsflächen kann das Vorliegen weiterer kontaminierter Flächen nicht ausgeschlossen werden. Sollten sich später Hinweise auf Grundwasser- oder Untergrundkontamination ergeben, können weitergehende Maßnahmen erforderlich werden	Abwägung zu dieser Stellungnahme vom 16.07.2001: Die ordnungsgemäße Regen – und Schmutzwasserbeseitigung ist über die vorhandene Entwässerungsanlage sichergestellt. Die Hinweise zu den vorhandenen Verdachtsflächen von Bodenverunreinigungen aus der militärischen Nutzung des Voreigentümers (Bund) wird zur Kenntnis genommen.
4.	Bayernwerk Netz GmbH Netzcenter KU Hermann-Limmer-Str. 9 D-95326 Kulmbach	28.11.17 Im überplanten Bereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk AG. Gegen das Planvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.

•	~~	-

			0.104.1
		Fortsetzung:	
		Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungsstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich. Der Beginn und der Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im überplanten Bereich ist mind. 3 Monate vorher der Bayernwerk AG schriftlich mitzuteilen. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.	
5.	TenneT TSO GmbH Luitpoldstr. 51 D-96052 Bamberg	22.11.17 Belange werden nicht berührt, da keine Anlagen der E.ON Netz GmbH in dem Bereich vorhanden sind.	Wird zur Kenntnis genommen
6.	Reg. von Oberfranken -Bergamt Nordbayern Postfach 11 01 65 95420 Bayreuth	05.12.17 Aufgaben werden nicht berührt	Wird zur Kenntnis genommen
7.	Bayer.Landesamt f. Denkmalpflege Postfach 100203 80539 München	14.12.17 Bodendenkmalpflegerische Belange: Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen. Art. 8 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis ist im Urplan unter Ziff. 5 bereits enthalten.

_			
		Fortsetzung:	
		Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unver- ändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher frei gibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Betei- ligung des BLfD im Rahmen der Bau- leitplanung stehen sie zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, sollten ggf. direkt an den zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayem.de) gerichtet werden.	
8.	Gewerbeaufsichtsamt Coburg Postfach 1754 96407 Coburg	Keine Antwort - Nach BauGB § 4 Abs.1 (letzter Satz) keine Einwände bzw. Belange nicht berührt	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Bund Naturschutz KRGR Bayreuth Alexanderstr. 9 95444 Bayreuth	30.11.17 Belange werden nicht berührt	Wird zur Kenntnis genommen
10.	Ferngas Nordbayern GmbH Postfach 100813 95408 Bayreuth Antwort über: PLEDOC GmbH Postfach 120255 45312 Essen	29.11.17 Es werden im überplanten Bereich keine von Pledoc verwaltete Versorgungsleitungen betrieben.	Wird zur Kenntnis genommen
11.	Licht- und Kraftwerke Helmbrechts GmbH Postfach 11 69 95233 Helmbrechts	22.11.17 Im überplanten Bereich befinden sich keine Erdgasleitungen der LUK Helmbrechts GmbH. Die vorhandene Gasortsleitung verläuft entlang der Goldkronacher Straße. Für Rückfragen steht Herr Dilsch (Tel. 09252-704150) zur Verfügung	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnahmen von Bürgern: Keine eingegangen

Stand: 29.01.2018 Architekturbüro J U S T

Abstimmungsergebnis: 19:0

Berthold Just nahm wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

b) Vor Satzungsbeschluss hat der Antragsteller ein Schallschutzgutachten vorzulegen, damit gewährleistet ist, dass die Anwohner des im Westen angrenzenden Wohngebietes durch das zusätzliche Baurecht nicht belastet werden. Die Betriebszufahrt erfolgt von der Goldkronacher Straße aus und im Bereich Königsheidestraße nur aus Richtung Osten.

Abstimmungsergebnis: 17:2

Berthold Just nahm wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

Beschluss:

c) Die Grundflächenzahl für den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung wird auf 0,8 festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: 17:2

Berthold Just nahm wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

6. Bebauungsplan Nr. 52 Pferdetherapiezentrum Katzeneichen; Anfrage auf Änderung der Nutzung

Sachverhalt:

Ziff. 1.3 des Bebauungsplanes lautet: "Zulässig ist der Betrieb eines Pferdezentrums und die Haltung von Pensions- und Eigenpferden mit bis zu 12 Pferden in 12 Stallplätzen."

Nun wird angefragt, ob auf dieser Fläche auch eine "größere Schafzucht" betrieben werden darf.

Beschluss:

Der Antragsteller soll seine geplante Nutzung erst konkretisieren, dann wird das Gremium über die beantragte Änderung der Nutzung entscheiden.

Abstimmungsergebnis: 20:0

7. Verbindungsleitung der Wasserversorgung vom Hochbehälter Bindlach bis ins Ortsnetz;

Auftragsvergabe

Sachverhalt:

Die Kosten der Maßnahme wurden im Bauentwurf vom 10.11.2017 mit insgesamt 895.940 € veranschlagt (835.700 € für die Wasserversorgung, 60.240 € für die Ertüchtigung des Durchlasses Rissel). Zur Submission am 30.01.2018 lagen 11 Angebote vor. Das günstigste mit einer Bruttosumme von 711.375 € liegt somit ca. 20 % unter der Kostenschätzung. Dies ist zu einem Großteil dem relativ großen Bauzeitfenster bis Ende Oktober 2018 bei freier Wahl des Baubeginns zuzurechnen. Die Firma hat eine Bauzeit von 100 Arbeitstagen bei einer durchschnittlichen Baustellenbesetzung mit 5 Personen angeboten. Die Arbeiten müssen also spätestens Anfang Juni 2018 beginnen.

Die Firma Günther-Bau wird mit dem Neubau einer Verbindungsleitung vom Hochbehälter Alte Bergstraße bis zum Ortsnetz Bindlach beauftragt. Grundlage des Auftrages ist das zur Submission am 30.01.2018 vorgelegte Angebot mit einer Bruttoendsumme von 711.375,54 €.

Abstimmungsergebnis: 20:0

8. Bündelausschreibung für kommunale Strombeschaffung für die Jahre 2020 bis 2022 Festlegung der Stromart

Sachverhalt:

Die Fa. Kubus macht den Kommunen und Zweckverbänden das Angebot, die Strombeschaffung für die Jahre 2020 bis 2022 zu organisieren. Die Beschaffung wird durch Bündelausschreibungen erfolgen. Die Gemeinde hat mit der Fa. Kubus einen bestehenden Dienstleistungsvertrag. Im Vorgriff auf die Ausschreibung will die Fa. Kubus wissen, welche Stromart die Gemeinde Bindlach bestellt (Normalstrom, 100% Ökostrom ohne Neuanlagenquote oder 100% Ökostrom mit Neuanlagenquote).

Beschluss:

 Der Gemeinderat stimmt einer Bündelausschreibung von Normalstrom für die Jahre 2020 bis 2022 nicht zu.

Abstimmungsergebnis: 7:13

Beschluss:

b) Der Gemeinderat stimmt einer Bündelausschreibung für die Jahre 2020 bis 2022 von 100 % Ökostrom mit Neuanlagenquote nicht zu.

Abstimmungsergebnis: 6:14

Beschluss:

c) Der Gemeinderat beschließt im Rahmen der Bündelausschreibung 2020 bis 2022, 100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote zu beschaffen.

Abstimmungsergebnis: 14:6

9. Kommandantenwahl der Freiwilligen Feuerwehr Bindlach; Bestätigung des Kommandanten und seines Stellvertreters

Sachverhalt:

Bei der Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Bindlach mit Kommandantenwahl am 10.01.2018 wurden Marco Neugebauer zum Kommandanten und Andreas Weingut zu seinem Stellvertreter gewählt.

Die Bestätigung durch Kreisbrandrat Hermann Schreck ist am 16.01.2018 erfolgt.

Diese Wahl ist gemäß Art. 8 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes durch den Gemeinderat zu bestätigen.

Der Gemeinderat bestätigt die Wahl von Marco Neugebauer, Hirtenackerstr. 21 a, zum Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Bindlach und die Wahl von Andreas Weingut, Am Rathaus 7, zu dessen Stellvertreter.

Abstimmungsergebnis: 20:0

10. Verschiedenes

Sachverhalt: Bürgerfest 2018

Werner Hereth bittet darum, den Gemeinderäten den neuesten Stand zum Bürgerfest im Juni 2018 mitzuteilen.

Um 20:45 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

Für die Richtigkeit der Niederschrift

Gemeinde Bindlach

Klaus-Dieter Jaunich 2. Bürgermeister

Karl-Heinz Maisel Protokollführer